
Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Kolpingsfamilie Siegenburg

Inhalt

Einleitung	2
Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung.....	3
Grenzverletzungen	3
Sonstige sexuelle Übergriffe.....	3
Strafbare Handlungen.....	4
Veranstaltungen der Kolpingsfamilie und Kolpingjugend	5
Raumsituation	9
Verhaltenskodex.....	10
Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.....	14
Wo und worüber kann ich mich beschweren?.....	17
Welche Präventionsmaßnahmen werden bei wem eingefordert?	19
Selbstauskunftserklärung	20
Verpflichtungserklärung.....	21

Einleitung

Nach dem Vorbild Adolph Kolping ist der Rechtsträger Kolping im Bistum Regensburg dem Wohl junger Menschen verpflichtet.

Wir pflegen einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander. Der Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt ist unsere Verpflichtung.

Um diesen Schutz vor (sexualisierter) Gewalt auch bei uns, in der Kolpingsfamilie Siegenburg, zu erreichen, hat unser Leitungsteam dieses Schutzkonzept erstellt. Es soll Orientierung für den Umgang miteinander im verbandlichen Kontext bieten, sowie für die Vorgehensweise in kritischen Situationen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Kolpingsfamilie Siegenburg und für die Kolpingjugend Siegenburg.

Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht der Gedanke oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Aufmerksamkeit, persönlicher oder fachlicher Unwissenheit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

z.B. Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl dem Gegenüber unangenehm ist)

z.B. Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräche über eigene Probleme mit dem Kind)

z.B. Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichen von Bildern)

z.B. Missachten der Intimsphäre (Betreten der Umkleide)

z.B. Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. nur nach vorherigem Anklopfen eintreten)

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig, sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite ist.

z.B. Erzieher*in betritt Badezimmer während Jugendlich*e duscht

z.B. Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität

z.B. Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand

z.B. Sexualisierte Spiele (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden, oder Küssen)

z.B. Sexualisierte Manipulation von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern und/oder sexueller Posen)

z.B. wiederholte vermeintlich zufällige Berührung von Brust, Gesäß oder Genitalien

Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlichen engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu körperlichem Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

Veranstaltungen der Kolpingsfamilie und Kolpingjugend

Zu allen Veranstaltungen der Kolpingsfamilie und Kolpingjugend haben Kinder und Jugendliche Zutritt, gleichgültig, ob sie als Vereinsmitglieder, in Begleitung der Eltern, oder als Nicht-Mitglieder ohne Eltern zu öffentlichen Veranstaltungen kommen. Daher ist das Schutzkonzept bei allen Veranstaltungen, auch zukünftigen, hier nicht näher aufgeführten Veranstaltungen, zwingend gültig.

Die folgenden Veranstaltungen beinhalten die Jahresprogramme der Kolpingsfamilie und Kolpingjugend auf dem Stand April 2023.

KoJuBar

Die **KolpingJugendBar** ist ein zwangloses Treffen für Jugendliche ab 14, unter den bestehenden Jugendschutzgesetzen. Verantwortlich ist die Kolpingjugend. Die KoJuBar ist eine öffentliche Veranstaltung, die monatlich stattfindet.

Stammtisch

Der Stammtisch ist von der Kolpingsfamilie ausgerichtet, findet abwechselnd im Kolpingheim oder in örtlichen Gaststätten statt. Hier greift das bestehende Jugendschutzgesetz. Der Stammtisch findet monatlich statt, es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung.

Kolping-Kinderfasching

Der Kinderfasching wird von der Kolpingjugend organisiert. Eltern und Kinder treffen sich am Nachmittag zu einem bunten Treiben, mit Kostümen, Spielen, Kaffee und Kuchen.

Spielenachmittag/-abend

Von der Kolpingsfamilie wird zweimal im Jahr ein Spielenachmittag, bzw. ein Spieleabend organisiert. Diese öffentliche Veranstaltung richtet sich vor allem an Familien. Jeder darf eigene Spiele mitbringen, es gibt aber auch ein Angebot vor Ort. Ebenso werden neben Getränken auch Kuchen und Snacks angeboten.

Altkleidersammlung

Ebenfalls zweimal jährlich findet die Altkleidersammlung statt, bei der kleinere Gruppen mit Sammelfahrzeugen durch die Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft fahren und für die Sammlung des Kolpingwerkes Altkleider, Schuhe und andere Textilien in dafür vorgesehenen Säcken sammeln. Die Sammlung findet einmal im Frühjahr und einmal im Herbst statt. Im Anschluss wird gemeinsam gegessen.

Familienmaiandacht

Die Kolpingsfamilie organisiert und veranstaltet die Familienmaiandacht auf öffentlichem Gelände, mit Gottesdienst, Grillen und anschließendem gemütlichen Beisammensein. Hierzu sind die Kinder und Jugendlichen, sowie die Familien der Pfarrei sehr herzlich eingeladen. Die Kindergärten nehmen üblicherweise mit ihren Gruppen und einem Lied teil.

KJ-Tag

Der KJ-Tag ist ein Tagesausflug, der von der Kolpingjugend organisiert wird. Vorwiegend für Vereinsmitglieder sind aber auch interessierte Jugendliche der Pfarreiengemeinschaft eingeladen. Er findet jährlich statt.

Radltour

Jährlich findet anstelle oder zusätzlich zu einem Sommerstammtisch eine Radltour in einen Biergarten in der Umgebung statt. Die Kolpingsfamilie lädt hierzu auch öffentlich Teilnehmer ein.

Familienausflug

Der gemeinsame Familienausflug ist ein Tagesausflug, organisiert von der Kolpingsfamilie. Er findet jährlich statt. Es werden jedes Jahr andere Ausflugsziele angesteuert. Es handelt sich um ein öffentliches Angebot.

KF-Sommerfest

Hierbei handelt es sich um eine interne Veranstaltung der gesamten Kolpingsfamilie. Es wird gemeinsam am Kolpingheim gegrillt und gegessen, meist findet im Anschluss die KoJuBar statt. Diese Veranstaltung findet jährlich statt.

Ölbergandacht

Die Kolpingjugend nimmt an der gemeinsamen Ölbergandacht der Pfarrjugenden der Pfarreiengemeinschaft teil. Da diese im Wechsel in den verschiedenen Pfarreien stattfindet werden teils private Fahrgemeinschaften gegründet, um die Kinder und Jugendlichen (teils in elterlicher Begleitung) zu den Veranstaltungsorten zu bringen.

Teilnahme am Ferienprogramm

Die Kolpingsfamilie übernimmt jedes Jahr eine Station des Ferienprogramms des Marktes Siegenburg. Traditionsgemäß wird gegrillt, gebastelt, eine Nachtwanderung organisiert und mit dem Einverständnis der Eltern im Kolpingheim übernachtet.

Erntedankaltar

Die Kolpingjugend übernimmt und organisiert die Gestaltung und den Aufbau des Erntedankaltars in der St. Nikolaus Kirche in Siegenburg. Dabei

trifft sich die Kolpingjugend an einem Freitag Nachmittag vor dem Erntedankfest für den gemeinsamen Aufbau, sowie eine Woche später zum gemeinsamen Abbau. Die Verantwortlichen vor Ort nehmen Sachspenden entgegen.

Altenheimaktion

Gemeinsam wird (meist im Rahmen der KoJuBar) aus Papier Fensterschmuck gebastelt, der im Anschluss an die Bewohner des Altenheims in Siegenburg übergeben wird. Hierfür verantwortlich sind die Mitglieder der Kolpingjugend.

Kolping Herbstfest

Das Herbstfest ist eine öffentliche Veranstaltung und richtet sich an alle Interessierten. Es gibt alkoholfreie und alkoholische Getränke. Beim Ausschank greift das Jugendschutzgesetz, sowie einschlägige andere rechtliche Bestimmungen. Es findet jährlich im Kolpingheim statt und wird von der Kolpingsfamilie und der Kolpingjugend gemeinsam ausgerichtet.

Teilnahme am Christkindlmarkt

Die Kolpingjugend organisiert und gestaltet jährlich einen Stand mit Essens- und Getränkeverkauf nach geltenden Bestimmungen zum Verkauf von Lebensmitteln, alkoholischen Getränken. Hauptorganisator der Veranstaltung ist der Markt Siegenburg. Die Kolpingjugend betreut das Standteam, Aufbau und Verkauf selbstständig.

Wir warten aufs Christkind

Die Kolpingjugend bietet am 24.12. im Pfarrsaal eine Gruppenstunde für Kinder von 3 bis 12 Jahren an. Eltern bringen die Kinder, um in der Zeit beispielsweise den Baum zu schmücken, die Bescherung vorzubereiten etc. Beginn ist um die Mittagszeit mit einem gemeinsamen Mittagessen. Die Veranstaltung endet mit der Abholung der Kinder zur Kinderchristmette. Angeboten werden verschiedene Bastel- und Spielestationen, Malutensilien und eine Geschichtenecke.

Kolpingweihnacht

Die Kolpingsfamilie gestalten in der Weihnachtswoche eine kleine Andacht mit Lagerfeuer und anschließendem gemütlichen Beisammensein. Es gibt Snacks und Getränke. Diese Veranstaltung ist öffentlich.

Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Festen

Die Kolpingsfamilie als Verein trifft sich regelmäßig zur Teilnahme an Gottesdiensten, Umzügen und Festen der Pfarrei und der Marktgemeinde, sowie des Bezirksverbandes Kelheim und des Diözesanverbandes Regensburg. Diese sind u.a.

- Fronleichnam
- Wieder Dahoam Gottesdienst
- Michaelimarkt
- Kriegerjahrtag
- diverse Vereinsfeste (Gartenfeste mit Marktmeisterschaften)
- Bezirkswahlfahrten
- Bezirkskreuzwege

Raumsituation

Das Kolpingheim steht im Kolpingweg 3 in Siegenburg und ist nur für Mitglieder zugänglich. An einen Eingangsbereich mit einem Schrank für Putzmittel und einer Garderobe schließen sich das Treppenhaus ins Obergeschoss, sowie die Tür zum Saal und die Tür zum Vereinszimmer an.

Das Vereinszimmer ist der Aufenthaltsraum für kleinere Veranstaltungen, ausgestattet mit einer Gasheizung, einem Schrank für Vereinsmaterialien, einer umlaufenden Bank, Tische und Stühle. Von dort führt ebenfalls eine Tür in den Saal.

Der Saal ist durchgängig bis ins Obergeschoss, er hat umlaufend eine Galerie. Tische, Stühle und eine weitere Gasheizung bilden die Ausstattung. Dort finden meistens die größeren Veranstaltungen statt, bzw. werden Vereinszimmer und Saal gemeinsam genutzt. Aus dem Saal führen einige Stufen zum Küchen- und Sanitärbereich. Es befinden sich dort abgetrennt die Damen- und Herrentoilette, jeweils durch eine eigene Tür zu betreten.

Die Küche ist eine U-förmige Einbauküche mit Standartherd und Kühlschrank, einem Waschbecken, mehreren Schränken für die übliche Küchenausstattung (Mülleimer, Geschirr, Kochutensilien etc). Die Front bildet ein Metalltresen mit einem Gastro-Gläserspülbecken und einer klappbaren Arbeitsplatte, sodass der Durchgang in die Küche abgetrennt werden kann.

Im Obergeschoss befindet sich auf der Galerie ein Kickertisch, sowie ein Lager an weiteren Sitzmöglichkeiten. Im Treppenhaus stehen die teils abschließbaren Schränke, die weiteres Vereinsmaterial enthalten. Die Kolpingjugend hat hier ebenfalls extra Stauraum.

Außerdem befindet sich im Obergeschoss die „Jugendbar“. Dort befinden sich Sitzgelegenheiten, ein kleiner Kühlschrank, eine Theke mit abschließbaren Unterschränken, ein Spülbecken, sowie die Musikanlage der Jugendgruppe. Dort hat die Kolpingjugend ihr eigenes Reich, dort trifft man sich zur Kolping-Jugend-Bar und hält die verschiedenen Gruppenstunden ab.

Zum Gelände gehört ebenso ein kleiner Rasenstreifen, der an drei Seiten um das Kolpingheim verläuft. Die öffentlichen Nachbargebäude sind das Feuerwehrhaus und Lagergaragen des Bauhofs der Gemeinde. Des Weiteren umliegend sind private Häuser.

Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex werden geltende Regeln für den gemeinsamen Umgang festgeschrieben. Dieser umfasst die konkrete Ausformulierung unserer grundlegenden Werte und Verhaltensregeln bei der Kolpingjugend im Diözesanverband Regensburg. Wir sehen alle Teilnehmer/-innen (sowohl minder- als auch volljährig) auf unseren Veranstaltungen als Schutzbefohlene an.

Grundlegende Werte:

Unser gegenseitiger Umgang beruht auf Toleranz, Akzeptanz, Wertschätzung, sowie der Wahrnehmung von Würde und persönlichen Rechten jedes Einzelnen. Der pädagogische Auftrag, sowie der Schutz der uns Anvertrauten bestimmt maßgeblich unser Handeln in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wir stärken sie, sich für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfewirksam einzusetzen. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten beziehen wir aktiv Stellung. Wir ermöglichen allen die Chance, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten.

Wir erkennen die Stärken und Schwächen jedes Einzelnen an und geben unser Bestes darauf einzugehen. Wir sind uns bewusst, dass in manchen Situationen eine Vertrauens- und Autoritätsstellung entsteht. Hiermit gehen wir achtsam um und nutzen diese niemals aus. Unserer Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und haben stets ein offenes Ohr für Probleme. Wir akzeptieren die individuellen Grenzen des Einzelnen und versuchen Grenzverletzungen wahrzunehmen, sowie Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sämtliche Entscheidungen werden zum Wohl der Teilnehmenden getroffen.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhalten sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Printmedien mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten zu vermeiden.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zu Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens, sowie beim An- oder Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten
- Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltung ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligung von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computer(spiel)software, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial (auch Printmedien) hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während der Vereinsarbeit zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei der Beschaffung unterstützt werden.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; das gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung,

gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Je klarer die Verhaltensregeln festgelegt sind, desto leichter ist es, für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Die vorher beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.

Es müssen alle die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen. Die Kolpingsfamilie Siegenburg orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums.

Beschwerdearbeitskreis

Der Beschwerdearbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen:

Martina Weber, Mitglied des Leitungsteams

Monika Lais, Mitglied des Leitungsteams

Bernhard Puschmann, Mitglied des Leitungsteams

Eva-Maria Weber, 1. Jugendleitung

Jasmin Huber-Schöttl, 2. Jugendleitung

Maria Puschmann, Betreuung der Kindergruppenstunden

Beschwerdeannahme

Die Beschwerde kann an eine Person des Beschwerdearbeitskreises gerichtet werden. Sie kann auch einer Bezugsperson bei einer Veranstaltung mitgeteilt werden, die wiederum diese an den Arbeitskreis weiterleitet. Sie kann aber auch an eine externe Stelle gerichtet werden (siehe Kapitel „Wo kann ich mich beschweren?“)

Jeder, der eine Beschwerde entgegennimmt, notiert Datum, Uhrzeit, kurz den Inhalt der Beschwerde und den Namen und die Telefonnummer des Beschwerdeführers.

Beschwerdeverfahren

Nach Beschwerdeeingang ist zu klären, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen sexuellen Übergriff, einen Verdacht auf eine strafbare Handlung handelt, ob es Zweifel an der Einordnung der Beschwerde gibt, oder ob es sich um etwas ganz Anderes handelt.

Handelt es sich bei der Beschwerde um eine **Grenzverletzung**, wird dies im Dienstgespräch der Hauptamtlichen besprochen. Daraufhin wird das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht und dieser um Korrektur des Verhaltens gebeten. Das Ergebnis des Gespräches wird protokolliert. Außerdem gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.

Handelt es sich bei der Beschwerde um einen „**sonstigen sexuellen Übergriff**“, dann kommt der Beschwerdearbeitsreis zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Anschließend wird das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht, um zusammen nach einer Lösung zu suchen, wie damit umzugehen ist. Dem Beschwerdeführer wird anschließend mitgeteilt, was unternommen wurde. Sollte der Beschwerdearbeitskreis Zweifel an der Einordnung haben, wird externe Beratung angefordert, die bei der Einschätzung des Falles weiterhilft.

Handelt es sich um eine Beschwerde eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde eines „**sexualisierten Missbrauchs**“ durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, dann wird der Beschwerdearbeitskreis zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem/der Beschwerdeführenden/Opfer zusammenzukommen. An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- Ein Mitglied des Beschwerdearbeitskreises
- eine Fachkraft für Missbrauch (z.B. vom Landratsamt)
- das Opfer und/oder der gesetzliche Vertreter des Opfers

Über den Vorwurf/die Beschwerde wird auch immer die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert.

In der Regel kommt es nach so einer Beschwerde zur Anzeige.

Ausnahme:

Die Pflicht zur Weiterleitung und Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder

seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Ausschluss aus dem Beschwerdearbeitskreis

Gibt es eine Beschwerde über eine Person des Beschwerdearbeitskreises, trifft sich der Arbeitskreis bis zum Abschluss des Falles ohne den/die Beschuldigte/n.

Wo und worüber kann ich mich beschweren?

Worüber kann ich mich beschweren?

Bei den im folgenden genannten Stellen sind lediglich Beschwerden im Bezug auf Vorfälle von Grenzüberschreitungen im Bezug auf sexuellen Missbrauch vorgesehen.

Wo kann ich mich beschweren?

Sowohl bei weltlichen, als auch bei kirchlichen Instanzen ist eine Beschwerde möglich, da es sich bei der Kolpingsfamilie Siegenburg um einen Verein mit beiden Aspekten handelt.

Kirchliche Instanzen

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig, Tel. 0941 597-1681; E-Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de

Mo-Do von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und Fr von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Ansprechpersonen für Hinweise auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe und sexualbezogene Grenzverletzungen, die gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vorgebracht werden:

Susanne Engl-Adacker

Tel. 0176/97928634

E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Homepage: www.engl-adacker.de

Wolfgang Sill

Tel: 09633 9180759

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

Tel. 0911 4611 226

info@kanzleischeulen.de

Weltliche Beratungsstellen:

Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171

Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de 0911 331 330

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer www.maennerzentrum.de
089 543 9556

Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de 0961 33 0 99

Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 0800 111 0 333

Beratungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge: <https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt>

Ansprechpartner vor Ort: Beschwerdearbeitskreis

Welche Präventionsmaßnahmen werden bei wem eingefordert?

Im Folgenden sind jene Personengruppen aufgelistet, von welchen entweder Führungszeugnis und Präventionsschulung, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung oder keine Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Einteilung gilt ausnahmslos für alle folgenden Personengruppen.

Person/ Personengruppe	Führungs-	Präventions- schulung	Selbstauskunft	Verpflichtungserklärung	Keine Präventionsmaßnahmen	Anmerkungen
Leitungsteam	X	X	X	X		
Jugendleitung	X	X	X	X		
Mitglieder des Vorstandsteams, die keine Arbeit mit Jugendlichen verrichten					X	
Mitglieder, die Jugendgruppen leiten	X	X	X	X		
Mitglieder, die gelegentlich bei der Jugendarbeit helfen			X	X		
Betreuer bei einmaligen Veranstaltungen			X	X		
Betreuer bei Freizeiten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken	X	X	X	X		Bei solchen Veranstaltungen ist ein übergeordneter Betreuer zu benennen. Helfer benötigen lediglich Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich NICHT rechtskräftig verurteilt¹ bin wegen einer der folgenden Straftaten:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt¹ bin:

Straftatbestand, Datum der Verurteilung / des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Kolpingsfamilie Siegenburg

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodes meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodes und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift